

Verlust von Jagdschein und Waffenbesitzkarte

# Repetierer unterladen mitgeführt

Mark G. v. Pückler

## I. Die Rechtsgrundlage

1. „Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.“ § 13 Abs. 6 WaffG

2. „Eine Waffe ist schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingeführten Magazin oder im Patronen- beziehungsweise Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist.“

„Eine Waffe ist zugriffsbereit, wenn sie mit wenigen schnellen Griffen in Anschlag gebracht werden kann, zum Beispiel wenn sie in einem Halfter oder in einer bei Militär und Polizei üblichen Tasche getragen oder im geschlossenen Handschuhfach des Pkw mitgeführt wird.“ Nr. 12.3.2 Entwurf der allgemeinen WaffVwV (vergleichbar die bisherige Regelung in Nr. 35.6.1 und 35.6.2)

3. „Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorg-

fältig verwahren werden.“ § 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG

4. „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Schusswaffe unbefugt erwirbt, besitzt oder führt.“

„Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“ § 52 Abs. 3 Nr. 2 a und Abs. 4 WaffG

## II. Der Sachverhalt

Jäger J. fuhr nichts Böses ahnend in sein Revier. Hinter ihm auf dem Rücksitz lag sein Repetierer, wie gewohnt unterladen, damit nichts passieren konnte.

Unterwegs wurde er von der Polizei angehalten, weil er während der Fahrt mit seinem Handy telefonierte und zu schnell gefahren war. Dabei sah die Polizei die Waffe auf dem Rücksitz und stellte fest, dass sich Patronen im Magazin befanden. J. wurde wegen verbotenen Führens einer Schusswaffe angezeigt.

Die Staatsanwaltschaft zeigte Verständnis für den Jäger, der die Verschärfungen des neuen Waffengesetzes offenbar noch nicht so richtig mitbekommen hatte. Sie stellte das Verfahren nach § 153 Strafprozessordnung wegen geringfügigkeit ein. Kurz darauf beantragte J. die Verlängerung seines Jahresjagdscheins.

Die Untere Jagdbehörde lehnte den Antrag ab, da J. unzuverlässig sei. Der festgestellte Sachverhalt rechtfertigte die

Annahme, dass er mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgerecht umgehen werde. Trotz fehlender Verurteilung sei daher von der Unzuverlässigkeit des Jägers auszugehen. Angesichts der geringfügigkeit des Verstoßes und des bislang unbeanstandeten Lebenswandels könne ihm aber bereits nach einem Jahr ein neuer Jagdschein erteilt werden.

## III. Die Entscheidung

Vor Gericht hatte J. keinen Erfolg. Sein Antrag, die Untere Jagdbehörde durch Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm als Jagdpächter wegen seiner jagdrechtlichen Pflichten einstweilen seinen Jagdschein zu verlängern, wurde kostenpflichtig abgelehnt. Es fehle an einem Anspruch auf Erteilung/Verlängerung des Jagdscheins, so das Gericht, weil er nicht mehr die waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitze. Nach § 17 Abs. 1 S. 2 BfGG sei daher der Jagdschein zwingend zu versagen.

Durch das Mitführen der unterladenen und damit schussbereiten Büchse habe J. den Tatbestand des unbefugten Führens einer Schusswaffe erfüllt (Straftat nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG). Es bestünden daher durchgreifende Zweifel, ob er die erforderliche Gewähr biete, künftig mit Waffen und Munition vorsichtig und sachgerecht umzugehen.



Schnell ist die Waffe auf dem Rücksitz verstaut. Wenn es nach Hause geht, sollte der Repetierer vollständig entladen sein. Er gilt bei einer Kontrolle sonst als zugriffsbereit

Schon ein einmaliger Verstoß gegen ein waffenrechtliches Verbot, das eine vorsätzliche Straftat darstelle, reiche in der Regel aus, um diese ungünstige Prognose über das zukünftige Verhalten des Waffenbesitzers zu begründen. Denn eine solche Straftat sei regelmäßig Ausdruck einer gröblichen Fehleinstellung gegenüber den mit den waffenrechtlichen Verboten verfolgten Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.3.1996 – 1 C 12.95 –, BVerwGE 101,24).

Oberverwaltungsgericht NW, Beschluss vom 11.4.2006 – 20 B 500/06 –

#### IV. Weiterer Fall

1. Im Zusammenhang mit einem Ladendiebstahl stellte die Polizei bei einem Jäger

fest, dass er seine Walther PPK Kal. 7,65 mm im Handschuhfach seines Pkws mitgeführt hatte. Hierzu erklärte der Jäger, dass er gerade von der Jagd gekommen sei, seine Langwaffe habe er bereits zu Hause im Waffenschrank verwahrt, seine Pistole jedoch im Fahrzeug gelassen.

Das Strafverfahren wegen unbefugten Mitführens einer halbautomatischen Schusswaffe (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG) wurde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gegen Auflagen zunächst vorläufig, nach Erfüllung der Auflagen endgültig eingestellt. Gleichwohl erklärte die Untere Jagdbehörde den Jagdschein für ungültig, zog ihn ein und widerrief die Waffenbesitzkarte. Zur Begründung führte sie aus, dass das unbe-

fugte Mitführen der Pistole unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens die Unzuverlässigkeit begründe, weil der Jäger mit seinem Verhalten gezeigt habe, dass er mit Waffen und Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen werde.

2. Das Gericht wies die Klage des Jägers ab. Zwar sei es zutreffend, dass nach § 13 Abs. 6 WaffG die Waffe nicht nur auf dem Hin- und Rückweg nicht schussbereit mitgeführt werden dürfe, sondern auch auf den üblichen anschließenden gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie auf kurzen Besorgungen und Besuchen, sofern sie im Zusammenhang mit der Fahrt und der Jagd erfolgten.

Jedoch habe sich J. nicht auf einer solchen Fahrt befunden. Denn er habe angegeben,

dass er zuvor von der Jagd nach Hause zurückgekehrt sei und dort seine Langwaffe deponiert habe. Erst danach sei er zum Baumarkt gefahren. Unabhängig hiervon könne von einem langjährigen Jäger erwartet werden, dass er sich fortlaufend über wichtige Änderungen des Waffenrechts informiere.

J. habe sich somit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2b WaffG als unzuverlässig erwiesen, weil er mit seiner Waffe nicht vorsichtig umgegangen sei und sie nicht sorgfältig verwahrt habe. Bei der Festlegung der Dauer der Unzuverlässigkeit könne aber zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, dass er seine Waffen schon vor über einem Jahr abgegeben habe und bereits fortgeschrittenen Alters sei.

Verwaltungsgericht Göttingen, Urteil vom 21.1.2005 – 1 A 237/04 –

#### V. Anmerkungen

Wie das Leben so spielt. Zu schnelles Fahren, ein verbotenes Handy-Gespräch oder nur ein defektes Rücklicht – solche Auffälligkeiten können ungeahnte Folgen haben. Manchmal ist es eben besser, die Waffe unsichtbar mitzunehmen, zum Beispiel im verschlossenen Kofferraum, um sie den Blicken anderer zu entziehen, auch wenn das auf Fahrten zur Jagd und zurück nicht vorgeschrieben ist.

Die Fälle zeigen einmal mehr mit aller Deutlichkeit, dass das neue Waffengesetz mit seinen strengeren Regelungen noch immer nicht in allen Köpfen angekommen ist. Besonders wichtig für uns Jäger sind die neuen Bestimmungen über die Aufbewahrung sowie das Führen und Transportieren von Schusswaffen, weil in diesen Bereichen deutliche Verschärfungen gegenüber dem alten

Recht eingetreten sind (siehe hierzu WuH-Exklusiv Jagdrecht (1), S. 84 – 98).

### 1. Einstellung des Strafverfahrens

In beiden Fällen ist es den Rechtsanwälten der Jäger gelungen, die Staatsanwaltschaft von der Geringfügigkeit der Verstöße zu überzeugen, so dass die Strafverfahren wegen unbefugten Führens einer schussbereiten Waffe eingestellt wurden. Damit schied eine Bestrafung aus, so dass die Gefahr einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen oder darüber mit fünfjähriger Unzuverlässigkeit gebannt war. Doch damit war die Sache noch nicht erledigt.

- Auch eine Einstellung des Strafverfahrens schützt nicht in jedem Falle vor der Unzuverlässigkeit. Denn als öffentliches Sicherheitsrecht richtet sich das Waffenrecht nach den durch das Verhalten des Waffenbesitzers befürchteten Gefahren für die Allgemeinheit, die es abwenden soll, unabhängig davon, ob den Waffenbesitzer ein besonderes Verschulden trifft, während das Strafrecht immer eine Schuld des Täters voraussetzt, sei es Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Deshalb kommt es im öffentlichen Sicherheitsrecht entscheidend auf den Grad der drohenden Gefahren für die Allgemeinheit an, während im Strafrecht die Schwere der Schuld im Vordergrund steht.

- Ist zum Beispiel ein Sachverhalt gegeben, der eine Straftat nach dem WaffG oder dem BJG darstellt und die Annahme rechtfertigt, dass der Betroffene künftig mit Waffen oder Munition nicht sachgemäß umgehen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 a bis c WaffG) oder handelt es sich um einen groben oder wiederholten Verstoß gegen das Waffengesetz oder Bundesjagdge-



Foto: HEIKO HORNING

Bei der Fahrt im Revier ist es zulässig, die Waffe unterladen neben sich liegen zu haben. Bei einer Fahrt außerhalb des Revieres würde eine solche Waffe die „Zuverlässigkeit“ des Führers gefährden

setz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 WaffG), so ist Unzuverlässigkeit gegeben mit der Folge, dass die Waffenbesitzkarte zu widerrufen und der Jagdschein zu versagen /einzuzeichnen ist, auch wenn das Strafverfahren eingestellt wurde (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.2.1996 – 1 B 134.95 –). Für „jagdfremde“ Straftaten, die keinen Bezug zur Jagd oder dem Waffenumgang haben, gilt das grundsätzlich nicht. In diesen Fällen ist mit der Einstellung des Verfahrens in der Regel die Sache auch erledigt.

- Liegt in den erstgenannten Fällen trotz Einstellung des Verfahrens Unzuverlässigkeit vor, so ist ihre Dauer wegen der fehlenden Verurteilung jedenfalls erheblich kürzer. Denn bei einer Einstellung wegen Geringfügigkeit liegt zumeist auch kein grober oder wiederholter Verstoß gegen das Gesetz oder gegen einen ordnungsgemäßen Um-

gang mit Waffen vor, das wäre ein Widerspruch in sich. An Stelle der starren Fünf-Jahres-Frist bei Verurteilungen richtet sich deshalb in diesen Fällen die Dauer der Unzuverlässigkeit nach der Schwere des Verstoßes beziehungsweise der drohenden Gefahren unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles einschließlich der Person des Betroffenen sowie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das kommt in beiden Fällen klar zum Ausdruck.

### 2. Unterwegs mit der Waffe

- Das vorsätzliche oder auch nur fahrlässige Mitführen einer schussbereiten (geladenen) Waffe stellt nach § 52 WaffG eine Straftat dar. Das gilt für Langwaffen und Kurzwaffen gleichermaßen, wobei bei Kurzwaffen das Strafmaß wegen der größeren Gefahren deutlich höher ist.

- Schussbereit ist eine Waffe, wenn sie geladen ist, das heißt wenn Munition oder Geschosse im Patronenlager, im in die Waffe eingefügten Magazin oder in der Trommel sind, auch wenn die Waffe entspannt, gesichert oder nur unterladen ist.

- Alle Lang- und Kurzwaffen sind daher auf der Fahrt zu einem anderen Ort immer vollständig entladen mitzunehmen (keine Patrone im Patronenlager, im eingefügten Magazin oder in der Trommel). Das gilt für alle Fahrten sowie während der Teilnahme am Schüsseltreiben und bei kurzen Unterbrechungen unterwegs (Besuch des Jagdfreundes, kurze Besorgungen, Tanken usw.).
- Auf Fahrten zur Jagd und zurück darf die Waffe zugriffsbereit sein, zum Beispiel der Drilling blank und entladen auf dem Rücksitz liegen, die Pistole entladen im Holster stecken oder sich im Hand-

schuhfach befinden (Entwurf WaffVwV Nr. 12.3.3.1). Das Magazin darf außerhalb der Waffe gefüllt mitgenommen werden.

- Auf allen anderen Fahrten, zum Beispiel zum Schießstand, Büchsenmacher oder Jagdfreund, muss die Waffe hingegen nicht zugriffsbereit sein (entladen in einem Futteral oder Transportbehältnis oder blank im Kofferraum, ausgenommen im Kofferraum eines Kombis, weil man hier über die Rücklehne die Waffe ergreifen kann. In einem solchen Kombi muss sich die Waffe daher in einem Futteral oder sonstigen Behältnis befinden).
- Die Munition darf derzeit noch unverschlossen mitgenommen werden, ein aus der Waffe herausgenommenes Magazin darf gefüllt sein.
- Nach Nr. 12.3.3.2 des der-

zeitigen Entwurfs der neuen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz sollen künftig wesentlich strengere Vorschriften gelten. Beim Transportieren von Waffen, also auf Nicht-Jagdfahrten, müssen das Futteral, das Transportbehältnis und der Kofferraum, in denen sich eine Waffe befindet, verschlossen sein, damit man (auch selbst) nur nach Überwindung einer Sicherheitseinrichtung an diese Gegenstände gelangen kann (Vorhängeschloss).

Außerdem muss auf diesen Fahrten die Munition getrennt von der Waffe in einem in gleicher Weise verschlossenen Transportbehältnis mitgenommen werden, sie darf noch nicht einmal in ein von der Waffe getrenntes Magazin eingefügt sein.

- Auf Fahrten und Anlässen,

die nicht vom Bedürfnis der Jagd gedeckt sind, darf die Waffe nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG erst gar nicht mitgenommen werden, weil hierfür keine Notwendigkeit besteht (zum Beispiel Besuch der Großmutter).

## VI. Ergebnis

1. Auch bei einer Einstellung des Strafverfahrens wegen eines Verstoßes gegen das Jagd- oder Waffengesetz kann Unzuverlässigkeit gegeben sein, z. B. wenn die Tat die Annahme rechtfertigt, dass der Waffenbesitzer in Zukunft mit Schusswaffen oder Munition nicht ordnungsgemäß umgehen wird.
2. Die Dauer der Unzuverlässigkeit richtet sich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach den Umständen des Einzel-

falles, sie ist regelmäßig erheblich kürzer als die Fünf-Jahres-Frist bei einer Verurteilung.

3. Schusswaffen müssen unterwegs immer vollständig entladen sein. Das gilt für Langwaffen und für Kurzwaffen in gleicher Weise.

4. Auf Fahrten zur und von der Jagd einschließlich im Zusammenhang damit dürfen Waffen zugriffsbereit sein.

5. Auf allen sonstigen Fahrten müssen die Waffen nicht zugriffsbereit sein, also sich in einem Futteral, Transportbehältnis oder im Kofferraum befinden.

6. Der Entwurf für eine neue allgemeine Verwaltungsvorschrift sieht strengere Regeln beim Transportieren von Waffen und Munition müssen getrennt und in verschlossenen Behältnissen sein. ♦

# AUS PASSION

## Leser werben Leser

Für Ihre Empfehlung bedanken wir uns mit dieser exklusiven Prämie.

Einfach den Coupon ausfüllen und abschicken.

**Telefon**  
+49 (0) 2604/978-718  
(Mo.-Fr. von 8-18 Uhr)

**Fax** +49 (0) 2604/978-121

**E-Mail:** leserservice.wildundhund@paulparey.de

Weitere Prämien im Internet:  
→ [www.wildundhund.de](http://www.wildundhund.de)  
→ abonnieren  
→ Leser werben Leser

**Ihr Fernglas baumelt am Körper?  
Das Gewicht drückt in den Nacken?**

Mit dem praktischen **Leupold-Fernglastragegurt von Henke** gibt es keine Beschwerden mehr. Das Glas liegt ab jetzt am Körper an. Durch die flexiblen Bänder wird das Gewicht über beide Schultern verteilt und das Fernglas lässt sich schnell in Position bringen. Für nur **€ 11,- Zuzahlung\*\***.

**PAUL PAREY ZEITSCHRIFTENVERLAG**

**Antwort-Coupon** bitte ausschneiden und im frankierten Umschlag senden an: **WILD UND HUND-Leserservice, Paul Parey Zeitschriftenverlag, Erich-Kästner-Str. 2, 56379 Singhofen, Deutschland**

**Ich bin der Werber** und habe einen neuen Abonnenten für WILD UND HUND gewonnen. Bitte schicken Sie mir den Leupold-Fernglastragegurt\*. (Zusätzlicher Versandkostenanteil bei Prämiensendungen außerhalb der EU 20 €.)

Name, Vorname des Werbenden

Geburtsdatum

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon / Fax (für evtl. Rückfragen)

E-Mail

**Ich bin der neue Abonnent** und möchte WILD UND HUND zu Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab der nächst erreichbaren Ausgabe für mindestens 1/2 Jahr (12 Ausgaben) zum Vorzugspreis von 49,50 € (Ausland 52,55 €) inkl. Versand und MwSt. abonnieren. Ein Widerrufsrecht besteht nicht. Ich habe WILD UND HUND im letzten Jahr nicht im Abonnement bezogen. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn ich es nicht jeweils drei Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes schriftlich gegenüber dem Verlag kündige.

Name, Vorname des neuen Abonnenten

Geburtsdatum

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon / Fax (für evtl. Rückfragen)

E-Mail

**Gewünschte Zahlungsweise:**

Durch Bankeinzug (nur von deutschen Konten möglich):

Kontonummer Bankleitzahl

Bank  Mit Kreditkarte:  VISA  Eurocard/Mastercard  Amex  Diners

Kartennummer (14 bis 16-stellig) gültig bis

Datum/Unterschrift des neuen Abonnenten Preisstand: Juni 2006 15/06 w17

\*Sie erhalten die Prämie nach Zahlungseingang bzw. Abbuchung des Abonnementbetrages. Für Geschenk- und Eigenabonnements kann keine Prämie geliefert werden. Der neue Abonnent und der Werber dürfen nicht identisch sein oder im gleichen Haushalt leben. Lieferung nur solange Vorrat reicht. Produktänderungen vorbehalten.

\*\*Inkl. Versand, Nachnahmegebühr und MwSt.

# wild und hund